



29. OKTOBER 2018

# GESCHÄFTSORDNUNG

# Inhaltsverzeichnis

---

Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit .....	2
§ 1 Einberufung .....	2
§ 2 Ladungsfrist .....	2
§ 3 Tagesordnung .....	2
§ 4 Öffentlichkeit .....	2
§ 5 Abstimmung .....	2
§ 6 Sitzungsprotokolle .....	2
§ 7 Zuständigkeiten .....	3
§ 8 Inkrafttreten .....	3

# Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit

---

## § 1 Einberufung

Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Gesamtvorstandssitzung bzw. eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder persönlich ein.

## § 2 Ladungsfrist

Die Ladungsfrist soll in der Regel eine Woche betragen.

## § 3 Tagesordnung

Der Vorsitzende setzt nach Rücksprache mit den jeweiligen Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung fest. Sie muss alle Anträge enthalten, die bis zum Einladungstag schriftlich eingegangen sind.

Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Vorstandes erweitert bzw. geändert werden.

## § 4 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Beschluss und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.

Der Vorstand kann durch Beschluss für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit herstellen.

## § 5 Abstimmung

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

## § 6 Sitzungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von drei Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes in Abschrift zuzustellen sind.

Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

## § 7 Zuständigkeiten

- 1) Der 1. Vorsitzende
  - a. repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit.
  - b. beruft und leitet den Gesamtvorstand sowie den geschäftsführenden Vorstand.
  - c. übernimmt die Bestandsmeldung beim Sportbund sowie die Bezuschussung der Übungsleiter.
  - d. übernimmt bisher nicht zugeordnete Aufgaben.
- 2) Der 2. Vorsitzende
  - a. leitet den wirtschaftlichen und finanziellen Bereich.
  - b. Kümmt sich um das Versicherungswesen.
  - c. Verwaltet Trainingszeiten und Hallenkapazitäten
  - d. Vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
- 3) Der Oberturnwart
  - a. gewährleistet die Repräsentation des Vereins in Spitzensportverbänden.
  - b. schließt Übungsleiterverträge ab und sichert die Einhaltung der Rahmenvereinbarungen des Bundeskinderschutzgesetzes.
  - c. meldet Übungsleiter zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an.
- 4) Der Kassenwart
  - a. übernimmt die ordnungsgemäße Konto- und Belegführung.
  - b. pflegt die Mitglieder- und Inventarliste.
  - c. erstattet Aufwendungen und stellt Spendenquittungen aus.
- 5) Der Geschäftsführer
  - a. führt Protokoll bei Sitzungen.
  - b. beachtet die Umsetzung und Einhaltung von Ordnungen und Beschlüssen.
  - c. leitet Mitgliedsanträge an den Kassenwart und Schnupperkarten weiter.
- 6) Der Sportwart
  - a. übernimmt sportartübergreifende Meldungen.
  - b. verwaltet Trainingsmittel.
  - c. übernimmt die Verwaltung der Mitglieder und Meldungen in Gymnet.
- 7) Der Beisitzer des männlichen Turnens
  - a. übernimmt die Meldung der Teilnehmer und Kampfrichter an Wettkämpfen.
  - b. meldet Kampfrichter zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an.
  - c. organisiert Kurs- und Sonderangebote im Rahmen seines Turnbetriebs.
- 8) Der Beisitzer des weiblichen Turnens
  - a. übernimmt die Meldung der Teilnehmer und Kampfrichter an Wettkämpfen.
  - b. übernimmt die Verwaltung und Meldung der Startmarken.
  - c. organisiert Kurs- und Sonderangebote im Rahmen seines Turnbetriebs.
  - d. übergibt Pressemeldungen an die Öffentlichkeit.
- 9) Der Jugendvertreter
  - a. ist neben dem Trainer ein Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche.
  - b. organisiert Jugendveranstaltungen, wie z.B. Zeltlager und Hallenübernachtung.
- 10) Der Elternvertreter
  - a. ist neben dem Trainer ein Ansprechpartner für Eltern und Erziehungsberechtigte.
  - b. unterstützt das Zusammentragen von Helfern für Arbeitseinsätze.
  - c. akquiriert Sponsoren und Spenden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 29. Oktober 2018 in Kraft.